

mem an der Beratung und dem bestehenden Tatverdacht ersichtlich sein,

- welche Erwägungen das Kollektiv anstellte und welche Festlegungen es traf,
- wer als Vertreter des Kollektivs beauftragt wurde,
- wer aus welchen Gründen als gesellschaftlicher Ankläger bzw. Verteidiger beauftragt wurde,
- unter welchen Voraussetzungen und mit welchem Inhalt eine Bürgschaft übernommen wurde und
- welche sonstigen Maßnahmen oder Empfehlungen das Kollektiv beschlossen hat.

Besonderer schriftlicher Vernehmungen der Vertreter des Kollektivs bedarf es darüber hinaus nicht.<sup>78</sup> Der Rechtspflegerlaß verlangt, daß im Ermittlungsverfahren Vertreter der Kollektive zu hören sind. Diese Vorschrift hat offensichtlich das Ziel, zu sichern, daß dem Untersuchungsorgan die Auffassung des Kollektivs und des Kollektivvertreters bekannt wird. Dazu erscheint eine Vernehmung des Vertreters des Kollektivs bedeutend weniger geeignet, als die Teilnahme von Mitarbeitern der Untersuchungsorgane an der Beratung des Kollektivs, ohne diese in jedem Falle zu fordern. Ein Protokoll darüber, was den dargelegten Anforderungen entspricht, bildet in diesem Zusammenhang die beste Unterlage für die Strafakten. Dieses Protokoll sollte zumindest vom Leiter des Kollektivs — eine Unterschrift aller Beratungsteilnehmer hat sich als nützlich erwiesen und bringt die Verpflichtung eines jeden zum Ausdruck — und dem Mitarbeiter des Untersuchungsorgans unterschrieben werden. Dieses Protokoll ist, wie beispielsweise auch die offiziell vom Untersuchungsorgan aufgenommene Strafanzeige, kein selbständiges Beweismittel. Eine Verlesung dieses Protokolls in der gerichtlichen Hauptverhandlung an Stelle der Vernehmung des Vertreters des Kollektivs ist unzulässig und verletzt das Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme. Beweismittel ist die Aussage des Vertreters des Kollektivs in der Hauptverhandlung.

Der Rechtspflegerlaß des Staatsrates legt fest (Zweiter Teil, Erster Abschnitt, IV CI), daß nicht nur die Kollektive der Werktätigen, sondern die Volksvertretungen, die Ausschüsse der Nationalen Front, die Gewerkschaftsorganisationen, die ehrenamtlichen Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und andere gesellschaftliche Organisationen das Recht haben, gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger

78. Vgl. Die Volkspolizei, 1964, Nr. 12, S. 22.